



EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

Abfallreglement mit Gebührenordnung

2012 / 2018

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| Abfallreglement mit Gebührenordnung..... | 1 |
| A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN..... | 6 |
| Art. 1 Zweck und Begriffe..... | 6 |
| Art. 2 Aufgaben der Gemeinde..... | 6 |
| Art. 3 Obligatorium..... | 6 |
| Art. 4 Littering-Verbot / Vermeidung von Belastungen für die Umwelt..... | 7 |
| Art. 5 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung..... | 7 |
| Art. 6 Verbrennung von Abfällen..... | 7 |
| B. SAMMELEINRICHTUNGEN..... | 8 |
| Art. 7 Nicht als Siedlungsabfälle anerkannte und gesammelte Abfälle..... | 8 |
| Art. 8 Biogene Abfälle..... | 8 |
| Art. 9 Beseitigung von tierischen Nebenprodukten..... | 9 |
| Art. 10 Sammlung und Abfuhr der Abfälle..... | 9 |
| Art. 11 Bauabfälle..... | 10 |
| C. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN ABFALLABFUHR..... | 11 |
| Art. 12 Entsorgung des Siedlungsabfalles aus Haushalten in gebührenpflichtigen Abfallsäcken..... | 11 |
| Art. 13 Entsorgung des Siedlungsabfalles aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben..... | 12 |
| Art. 14 Abgelegene Verursacher..... | 12 |
| Art. 15 Entsorgung von Karton und Papier..... | 12 |
| Art. 16 Entsorgung von Glas, Aluminium und Blechbüchsen..... | 13 |
| Art. 17 Entsorgung von Textilien..... | 13 |
| Art. 18 PET und andere Plastikflaschen..... | 14 |
| Art. 19 Elektrische und elektronische Geräte..... | 14 |
| Art. 20 Entsorgung von Sperrgut..... | 14 |
| Art. 21 Entsorgung von Altmetall..... | 14 |
| Art. 22 Entsorgung von Altöl..... | 14 |
| Art. 23 Entsorgung von Fahrzeugwracks..... | 14 |
| Art. 24 Entsorgung von Arzneimitteln..... | 15 |
| Art. 25 Sonderabfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr..... | 15 |
| Art. 26 Entsorgung von Sonderabfällen..... | 15 |
| Art. 27 Entsorgung bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund..... | 15 |
| Art. 28 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle..... | 16 |
| Art. 29 Bereitstellung der Abfälle..... | 16 |
| D. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN..... | 16 |
| Art. 30 Grundsätze der Finanzierung..... | 16 |
| Art. 31 Spezialfinanzierung..... | 16 |
| Art. 32 Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle..... | 17 |
| Art. 33 Gebührenpflicht..... | 18 |
| Art. 34 Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation..... | 19 |
| E. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN..... | 20 |
| Art. 35 Aufsicht und Kontrolle..... | 20 |
| Art. 36 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustands..... | 20 |
| Art. 37 Strafbestimmungen..... | 20 |
| Art. 38 Rechtsmittel und Verfahren..... | 21 |
| Art. 39 Beschluss..... | 21 |
| Art. 40 Vollzug..... | 21 |
| F. INKRAFTTRETEN..... | 22 |
| Art. 41 Inkrafttreten..... | 22 |

| | | |
|-----------------|--|-----------|
| ANHANG 1 | GRUNDGEBÜHREN / GEBÜHREN FÜR ABFALLSÄCKE, CONTAINERPLOMBEN..... | 23 |
| 1. | Jährliche Grundgebühren..... | 23 |
| | Kat. 1: Wohnungen, Studios, Zimmer..... | 23 |
| | Kat. 2: Gastrobetriebe (Restaurants, Speisesäle, Tea Rooms, Bars, Dancings, Buvetten, Kantinen) – nur für Gäste zugänglich..... | 24 |
| | Kat. 3: Hotelbetriebe (Hotel, Hotel Garni, hotelmässig sowie qualifiziert touristisch bewirtschaftete Wohnungen)..... | 25 |
| | Kat. 4: Alle übrigen Betriebe, die nicht unter einer anderen Kategorie erfasst sind..... | 25 |
| 2. | Verursachergebühren..... | 26 |
| | a) Gebührenpflichtige Abfallsäcke:..... | 26 |
| | b) Container / Gebührenplomben für Siedlungsabfall Gewerbe/Dienstleister:..... | 26 |
| | c) Betriebseigene Abfallpresse (System Alpenluft)..... | 26 |
| | d) Abholmarke für den Abholservice vor Ort für die Container / Gebinde mit Standorten ausserhalb der offiziellen öffentlichen Unterständen..... | 26 |
| ANHANG 2 | GEBÜHREN FÜR SPERRGUT & WERTSTOFFE IN DER BRINGS!-ANNAHMESTELLE IM SPISS UND MOBILE BRINGS!..... | 28 |
| | Annahmegebühren:..... | 28 |
| ANHANG 3 | ABFALLSORTENVERZEICHNIS..... | 29 |
| | Abfallkategorien..... | 29 |
| | 1. Siedlungsabfälle..... | 29 |
| | 2. Wertstoffe..... | 29 |
| | 3. Übrige Abfälle..... | 30 |
| ANHANG 4 | AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR DAS ABHOLEN EINES BETRIEBSCONTAINERS VOR DEM HAUS..... | 32 |
| | Aufwandsentschädigung..... | 32 |

Die Urversammlung von Zermatt

eingesehen:

1. Verfahren

1.1 Gesetzgebung des Bundes

- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO).....05.10.2007.....312.0

1.2 Gesetzgebung des Kantons

- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO).....11.02.2009.....312.0
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).....03.10.1976.....172.6

2. Umweltschutz

2.1 Gesetzgebung des Bundes

- Umweltschutzgesetz (USG).....07.10.1983.....814.01
- Verordnung über die Umwelverträglichkeitsprüfung (UVPV).....19.10.1988.....814.011
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV).....27.02.1991.....814.012
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)12.11.1997.....814.018
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl extra leicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 %(HELV)....12.11.1997.....814.019
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO).....27.06.1990.....814.076
- Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo).....01.07.1998.....814.12
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV).....16.12.1985.....814.318.142.1
- Lärmschutz-Verordnung (LSV).....15.12.1986.....814.41
- Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV).....22.05.2007.....814.412.2
- Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV)....28.02.2007.....814.49
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; ersetzt TVA vom 10.12.1990).....04.12.2015.....814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).....22.06.2005814.610
- Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG).....14.01.1998.....814.620
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV).....05.07.2000.....814.621
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas.....07.09.2001.....814.621.4
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren.....29.11.1999.....814.670.1
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV).....26.08.1998.....814.680
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Alteisen (VASA).....26.09.2008.....814.681
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV).....23.12.1999.....814.710
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV).....18.05.2005.....814.81

- Gesetz über die Gentechnik.....21.03.2003.....814.91
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV).....10.09.2008.....814.911
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV).....25.08.1999.....814.912

2.2 Gesetzgebung des Kantons

- Gesetz über den Umweltschutz (kUSG).....18.11.2010.....814.1
- Ausführungsreglement der UVPV27.08.1996.....814.100
- Beschluss betreffend die Anwendung der StFV.....02.06.1993.....814.101
- Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien.....20.06.2007.....814.102
- Beschluss über den Wintersmog29.11.2006.....814.103
- Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich.....28.11.1990.....814.104
- Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten.....13.12.2006.....814.105

3. Gewässerschutz

3.1 Gesetzgebung des Bundes

- Gesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG).....24.01.1991.....814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV).....28.10.1998.....814.201

3.2 Gesetzgebung des Kantons

- Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG).....16.05.2013.....814.3
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserzonen und -arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen.....02.09.2015.....814.200
- Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale.....07.01.1981.....814.201
- Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung.....10.04.1964.....814.206
- Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen.....08.01.1969.....817.101

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In diesem Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck und Begriffe

Das vorliegende Reglement regelt die Vermeidung, Trennung, Sammlung, Transport, Zwischenlagerung, Verwertung Behandlung und Kontrolle aller Abfälle und Wertstoffe aus Haushalt und Gewerbe auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Zermatt sowie die Gebühren für die Abfuhr und Beseitigung aller Abfälle und Wertstoffe aus Haushalt und Gewerbe.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

- 1) In Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung trifft die Gemeinde Zermatt alle notwendigen Vorkehrungen, um die Mengen des auf ihrem Gebiet anfallenden Abfalls zu verringern und bereits am Ort seiner Entstehung für dessen Trennung zu sorgen.
- 2) Sie organisiert in möglichst umweltverträglicher und vor allem energiesparender Weise die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Zwischenlagerung und die Behandlung von Siedlungs- und Sonderabfällen, einschliesslich solcher, die von unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursachern stammen.
- 3) Sie fördert und unterstützt die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von biogenen Abfällen.
- 4) Sie sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, brennbare Bauabfälle und Klärschlamm, die nicht stofflich verwertet werden können, in dafür geeigneten Anlagen thermisch verwertet werden.
- 5) Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen und Methoden der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Zermatt.
- 6) Mittels spezifischer Kontrollen oder Stichproben stellt sie sicher, dass das vorliegende Reglement und dessen Vollzugsbestimmungen eingehalten werden.

Art. 3 Obligatorium

Alle Haushalte und Betriebe der Gemeinde Zermatt sind zur Abgabe der Siedlungsabfälle an den von der Einwohnergemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Art. 4

Littering-Verbot / Vermeidung von Belastungen für die Umwelt

- 1) Das Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ausserhalb von bewilligten Anlagen, an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder zu nicht dafür bestimmten Zeiten, namentlich auf öffentlichem Grund (sog. «Littering»), ist untersagt.
- 2) Siedlungsabfälle dürfen nicht in öffentlichen Strassenabfallbehältern (Abfallhaie, Robbydog, etc.) entsorgt werden. Für die Entsorgung sind gebührenpflichtige Abfallsäcke zu verwenden.
- 3) Davon ausgenommen sind biogene Abfälle, die in dazu geeigneten privaten Anlagen kompostiert werden.
- 4) Ebenso untersagt ist das Ablagern von nicht selektiv getrenntem Abfall.
- 5) Die Abfallentsorgung (Trennung, Sammlung, Abfuhr, Lagerung, Behandlung, Verwertung) darf sich weder auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit, die Böden, die ober- und unterirdischen Gewässer noch die Siedlungsgebiete schädlich auswirken.
- 6) Abfälle dürfen nicht in die Abwasserkanalisation entsorgt werden.

Art. 5

Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

- 1) Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind durch deren Inhaber gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften zu trennen, zu verwerten, zu behandeln oder umweltverträglich zu entsorgen. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.
- 2) Jede sich temporär oder permanent auf Gebiet der Gemeinde Zermatt aufhaltende natürliche oder juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.) hat, unter Vorbehalt der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, die kommunalen Abfalldienste und -einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Art. 6

Verbrennung von Abfällen

- 1) Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.
- 2) Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

Art. 7 Nicht als Siedlungsabfälle anerkannte und gesammelte Abfälle

¹⁾ Feste oder flüssige, nicht mit Siedlungsabfällen vergleichbare Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind durch deren Verursacher selber zu sammeln und zu entsorgen, es sei denn, es bestehe eine besondere Vereinbarung mit der Gemeinde. Solche Abfälle sind gemäss den Vorschriften dieses Reglements in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Sammelstellen oder in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle zu entsorgen.

²⁾ In öffentlichen Sammelanlagen für Siedlungsabfälle und wiederverwertbaren Abfällen nicht angenommen werden namentlich:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) mineralische Bauabfälle
- c) Eis und Schnee
- d) Altfahrzeuge und deren Bestandteile
- e) Tierkadaver, Fleisch- und Schlachtabfälle
- f) chemische Stoffe unbekannter Herkunft und Zusammensetzung
- g) Abfälle aus Betrieben mit über 250 Vollzeitstellen, selbst wenn deren Abfälle eine mit Haushaltsabfällen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen
- h) selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe.
- i) Batterien, Leuchtkörper und Leuchtmittel jeglicher Art
- j) Schrott jeglicher Art wie Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetalle und Metallabfälle, technische Geräte wie TV-Gerät, Computer und dergleichen

³⁾ Betriebe mit über 250 Vollzeitstellen müssen ihre Abfälle selber trennen und für deren stoffliche oder thermische Verwertung sorgen.

⁴⁾ Der Gemeinderat kann für gewisse Sonderabfälle Spezialsammlungen durchführen. Diese werden im Abfallkalender aufgeführt.

Art. 8 Biogene Abfälle

¹⁾ Als biogene Abfälle, die kompostiert werden, gelten insbesondere Rüstabfälle, Speisereste, Kaffeesatz und Schalen von Früchten, nicht jedoch Knochen, Fleisch- und Fischreste, Eierschalen, Muscheln und Grüngut.

- ²⁾ Als biogene Abfälle, die einer Biogasanlage zugeführt werden, gelten insbesondere Rüstabfälle, Speisereste, Fleisch- und Fischreste, gekochte Knochen, Kaffeesatz und Schalen von Früchten, nicht jedoch rohe Knochen, Eierschalen, Muscheln, Kompostsäcke und Grüngut.
- ³⁾ Zum Grüngut gehören Gartenabfälle (u.a. Rasenschnitt, Laub, Stauden, Äste, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt – mit einer maximalen Länge von 80 cm) sowie Blumen-, Balkon- und Zimmerpflanzen.
- ⁴⁾ In kleinen Mengen anfallende Grünabfälle müssen entweder selber kompostiert, in den dafür vorgesehenen Containern oder in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle entsorgt werden.
- ⁵⁾ Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.
- ⁵⁾ Die Einwohnergemeinde kann durch Beratung der Bevölkerung die fachgerechte Kompostierung dieser Abfälle auf dem Feld und im Garten unterstützen. Sie stellt allerdings keine eigenen Kompostiermöglichkeiten zur Verfügung.

Art. 9 Beseitigung von tierischen Nebenprodukten

Tierkadaver, Fleisch- und Schlachtabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaversammelstelle oder der örtlichen Tierkadaversammelstelle Zermatt abzugeben.

Art. 10 Sammlung und Abfuhr der Abfälle

- ¹⁾ Die Einwohnergemeinde organisiert:
- a) die selektive Sammlung und Abfuhr rezyklierbarer Siedlungsabfälle (namentlich: Papier, Karton, Glas, Blechbüchsen, Aluminium, Speiseöl, biogene Abfälle), sei es durch den Entsorgungsdienstleister oder durch die Bereitstellung spezieller Container/Mulden an den im Abfallkalender aufgeführten Annahmestellen;
- b) die Sammlung und Abfuhr der gewöhnlichen Siedlungsabfälle (in Abfallsäcken oder Betriebscontainern), sei es durch den Entsorgungsdienstleister oder durch die Bereitstellung spezieller Container/Pressen an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet;
- c) die Sammlung und Abfuhr des Sperrguts, sei es durch den Entsorgungsdienstleister oder an den im Abfallkalender aufgeführten Annahmestellen.
- ²⁾ Rezyklierbare Abfälle, wie Papier, Karton, Glas, Blechbüchsen, Aluminium, Speiseöl und biogene Abfälle sind gemäss den Weisungen der kommunalen Behörde auszusortieren und separat zu sammeln. Es ist verboten, sie mit anderen Abfällen oder miteinander zu vermischen.

- 3) Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden.
- 4) Die Sammlungen können auch von Dritten durchgeführt werden. Der Gemeinderat sorgt für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
- 5) Die Zwischenlagerung der eingesammelten Wertstoffe erfolgt in der Regel in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle der Einwohnergemeinde. Von dort aus erfolgt der Abtransport zu den Verwertungs- bzw. Entsorgungsstellen.

Art. 11

Bauabfälle

- 1) Die Gemeinde schreibt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Verwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers vor.
- 2) Die nachstehend aufgeführten Abfälle sind noch auf der Baustelle und gemäss den folgenden Vorschriften zu trennen und zu behandeln:
 - a) Ober- und Unterbodenmaterial, das nach Möglichkeit separat abzutragen und möglichst vollständig zu verwerten ist (Art. 18 VVEA).
 - b) Unverschmutztes und verwertbares Aushub- und Ausbruchmaterial ist nach Behandlung auf der Baustelle, von der es stammt, oder auf einer Baustelle in der Nähe wiederzuverwerten. Ist eine solche Verwertung nicht möglich, ist das Material einer möglichst nahe gelegenen Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle zuzuführen.
 - c) Unverschmutztes, aber nicht verwertbares Aushubmaterial ist wenn möglich in der nächstgelegenen Deponie des Typs A abzulagern.
 - d) Verwertbare mineralische Bauabfälle sind nach Behandlung auf der Baustelle, von der es stammt, oder auf einer Baustelle in der Nähe wieder zu verwerten. Ist eine solche Verwertung nicht möglich, ist das Material wenn möglich der nächstgelegenen Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle zuzuführen.
 - e) Nicht verwertbare mineralische Bauabfälle sind wenn möglich in der nächstgelegenen Deponie des Typs B abzulagern, oder bei kleineren Mengen gegen Abgabe einer entsprechenden Gebühr in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle zu bringen (max. 500kg von inerten Materialien, die mit einem Elektrowagen pro Tag angeliefert werden können). Die Gebühr ist im Anhang definiert.
 - f) Mineralische Bauabfälle, die gebundene Asbestfasern (auch Faserzement oder «Eternit» genannt) enthalten, müssen in einer gesonderten Deponie entsorgt werden.

- g) Rezyklierbare Abfälle wie Glas oder Metall müssen einem akkreditierten Recycling-Zentrum zugeführt werden.
 - h) Brennbare Abfälle (Holz, Plastik, synthetisches Material etc.) sind einer stofflichen Verwertung in einem akkreditierten Recyclingzentrum oder einer thermischen Verwertung (in eine thermische Kehrichtververbrennungsanlage, KVA) zuzuführen.
 - i) Sonderabfälle sind einer Sonderabfall-Annahmestelle oder einem autorisierten Abnehmer zuzuführen.
- ³⁾ Abfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.
- ⁴⁾ Deponien und Geländeauffüllungen mit Aushubmaterialien benötigen eine Baubewilligung. Zwischendeponien sind bewilligungspflichtig.

C. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN ABFALLABFUHR

Art. 12 Entsorgung des Siedlungsabfalles aus Haushalten in gebührenpflichtigen Abfallsäcken

- ¹⁾ Der Siedlungsabfall ist in gebührenpflichtigen Abfallsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbarem Sperrgut und rezyklierbaren Abfällen, welche nicht in diesen Säcken untergebracht werden können, sind sämtliche nicht rezyklierbare Siedlungsabfälle in die gebührenpflichtigen Abfallsäcke abzufüllen.
- ²⁾ In den Containern an öffentlichen Standplätzen darf nur Siedlungsabfall in fest verschnürten gebührenpflichtigen Abfallsäcken (max. 60 l Säcke) bereitgestellt werden. Das Gewicht eines gebührenpflichtigen Abfallsackes (17 l, 35 l, 60 l) darf 10 kg nicht überschreiten.
- ³⁾ Die Vermieter von Wohnungen und Studios sind verpflichtet, ihre Mieterschaft über die Abfallordnung zu informieren. Die Einwohnergemeinde stellt hierfür geeignetes Informationsmaterial zur Verfügung.
- ⁴⁾ Werden Wohnungen und Studios an Feriengäste vermietet, geben die Vermieter ihren Gästen beim Wohnungsbezug mindestens einen gebührenpflichtigen Abfallsack pro Woche ab.
- ⁵⁾ Die gebührenpflichtigen Abfallsäcke können im Detailhandel bezogen werden.

Art. 13

Entsorgung des Siedlungsabfalles aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben

- 1) Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe müssen die Siedlungsabfälle mit gebührenpflichtigen Abfallsäcken an den offiziellen öffentlichen Sammelstellen entsorgen.
- 2) Gastrobetriebe (Hotels und Restaurants) erhalten auf Wunsch gebührenpflichtige Container. Auf begründete Anfrage können weiteren Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben durch die Einwohnergemeinde gebührenpflichtige Container / Presscontainer zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Vor der Zuteilung der Container muss der Ort für die Leerung mit dem Entsorgungsdienstleister festgelegt sein. Die Container müssen durch den Entsorgungsdienstleister entsprechend gekennzeichnet werden und den Firmennamen des Betriebes aufweisen.
- 4) Die Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sind verpflichtet, die Container mit Einlegesäcken zu versehen, sofern die Siedlungsabfälle nicht in verschnürten Säcken in den Containern gelagert werden.
- 5) Die Container der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe werden durch den Entsorgungsdienstleister 2x pro Jahr gereinigt. Die Kosten für den Ersatz der Betriebscontainer ist Sache des Entsorgungsdienstleisters.
- 6) Container mit Siedlungsabfällen von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben müssen vor der Bereitstellung für die Leerung / Sammlung mit einer Gebührenplombe und wo die Gebührenordnung dies vorsieht, zusätzlich einer Marke für den Abholservice vor Ort versehen werden.

Art. 14

Abgelegene Verursacher

Die Betreiber von Bergrestaurants und Berghütten transportieren ihre Siedlungsabfälle zugeschnürt in gebührenpflichtigen Säcken oder anderen, durch den Entsorgungsdienstleister zur Verfügung gestellten Behältern zum Annahmepunkt, falls es dem Betreiber nicht möglich ist, den Abfall an einem offiziellen Container-Standplatz zu deponieren. Koordination und Kontrolle ist mit dem Entsorgungsdienstleister zu vereinbaren.

Art. 15

Entsorgung von Karton und Papier

- 1) Papier und Karton sind in den dafür vorgesehenen Containern/Mulden an den Sammelstellen zu entsorgen.
- 2) Karton muss vor der Entsorgung möglichst platzsparend zusammengefasst werden. Das Papier darf nicht in Plastiksäcken oder Schachteln entsorgt werden.

³⁾ Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe liefern Papier und Karton direkt in die im Abfallkalender bezeichnete öffentliche Sammelstelle für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe.

Art. 16

Entsorgung von Glas, Aluminium und Blechbüchsen-

- ¹⁾ Einweg-Glas (ohne Verschlusssteile und andere Fremdkörper), sind in den dafür vorgesehenen Containern / Mulden an den Sammelstellen zu entsorgen.
- ²⁾ Aluminium und Blechbüchsen müssen in den dafür vorgesehenen Containern / Mulden an den Sammelstellen oder entsorgt werden.
- ³⁾ Glas, Aluminium und Blechbüchsen dürfen nicht in Plastiksäcken oder Schachteln entsorgt werden.
- ⁴⁾ Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe liefern Glas, Aluminium und Blechbüchsen direkt in die im Abfallkalender bezeichnete öffentliche Sammelstelle für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe.
- ⁵⁾ Gastrobetriebe (Hotels und Restaurants) erhalten auf Wunsch gebührenpflichtige Container. Auf begründete Anfrage können weiteren Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben durch die Einwohnergemeinde gebührenpflichtige Container / Presscontainer zur Verfügung gestellt werden.
- ⁶⁾ Vor der Zuteilung der Container muss der Ort für die Leerung mit dem Entsorgungsdienstleister festgelegt sein. Die Container müssen durch den Entsorgungsdienstleister entsprechend gekennzeichnet werden und den Firmennamen des Betriebes aufweisen.
- ⁷⁾ Die Container der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe werden durch den Entsorgungsdienstleister 2x pro Jahr gereinigt. Die Kosten für den Ersatz der Betriebscontainer ist Sache des Entsorgungsdienstleisters.
- ⁸⁾ Container für Glas oder Blechbüchsen von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben müssen vor der Bereitstellung für die Leerung / Sammlung mit einer Marke für den Abholservice vor Ort versehen werden.

Art. 17

Entsorgung von Textilien

Gebrauchte Textilien müssen in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle entsorgt oder einer Textilsammelstiftung übergeben werden.

Art. 18 PET und andere Plastikflaschen

¹⁾ PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen, in den für sie vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.

²⁾ Die übrigen Plastikflaschen können in die Verkaufsstellen zurückgebracht werden, falls eine Wiederverwertung angeboten ist

Art. 19 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind an den dafür vorgesehenen Orten, in den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen oder in den im Abfallkalender aufgeführten Annahmestellen zu entsorgen.

Art. 20 Entsorgung von Sperrgut

¹⁾ Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle unter telefonischer Voranmeldung beim Entsorgungsdienstleister gebündelt zur kostenpflichtigen Abfuhr bereitgestellt werden. Die Bereitstellung darf nur am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen.

²⁾ Sperrgut ist in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle während den offiziellen Betriebszeiten, kostenpflichtig abzugeben.

Art. 21 Entsorgung von Altmetall

Altmetall muss an einen bewilligten Abnehmer (Schrotthändler) abgegeben oder in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle entsorgt werden.

Art. 22 Entsorgung von Altöl

¹⁾ Mineralöl (aus Ölwechseln an Motorfahrzeugen), Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der einschlägigen Gesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art. 23 Entsorgung von Fahrzeugwracks

¹⁾ Fahrzeugwracks müssen auf den Abstellplatz eines Entsorgungsunternehmens mit Bewilligung gebracht werden.

²⁾ Die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, von nummernschildlosen Fahrzeugen oder von Fahrzeugteilen auf öffentlichem Grund ist verboten.

³⁾ Die Zwischenlagerung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen ist auch auf privatem Grund verboten, wenn sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

⁴⁾ Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden nicht gesammelt. Sie können entweder direkt zu einer Verkaufsstelle zurückgebracht oder bei akkreditierten Abnehmern abgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch den Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen.

⁵⁾ Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Art. 24 Entsorgung von Arzneimitteln

Arzneimittel sind in Apotheken abzugeben. Diese sind zur Rücknahme verpflichtet.

Art. 25 Sonderabfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr

Autobatterien sowie Batterien und Sparlampen müssen zur Verkaufsstelle zurückgebracht, in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle entsorgt oder bei einem bewilligten Abnehmer abgegeben werden.

Art. 26 Entsorgung von Sonderabfällen

¹⁾ Sonderabfälle in kleinen Mengen, wie Farb- oder Lackreste aus Haushaltungen, sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen, gegen eine entsprechende Gebühr in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle abzugeben (vorausgesetzt, dieser verfügt über eine entsprechende VeVA-Bewilligung).

²⁾ Es ist verboten, Sonderabfälle mit anderen Abfällen zu vermischen.

Art. 27 Entsorgung bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

¹⁾ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.

²⁾ Die zuständige Behörde erteilt Bewilligungen unter entsprechenden Auflagen.

Art. 28**Unzulässige Bereitstellung der Abfälle**

- 1) Nicht vorschriftsgemässe Entsorgung wird geahndet und nach Art. 37 gebüsst.
- 2) Die Container dürfen nicht so gefüllt werden, dass sich der Deckel nicht mehr schliessen lässt.

Art. 29**Bereitstellung der Abfälle**

- 1) Die gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcke und Wertstoffe sind entweder in die dafür vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen oder an den vom Gemeinderat bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen. Ist der entsprechende Sammelbehälter voll, ist die Fraktion an der nächsten Sammelstelle zu entsorgen.
- 2) Die Bereitstellung für die Leerung der Betriebscontainer erfolgt am Abfuhrtag, frühestens ab 7.30 Uhr, an dem mit dem Entsorgungsdienstleister vereinbarten Ort. Eine Abholung direkt vor dem Haus ist gegen eine Aufwandsentschädigung und in Absprache mit dem Entsorgungsdienstleister möglich (Anhang 4).
- 3) Alle Betriebscontainer müssen mit einer Marke für den Abholservice vor Ort versehen werden. Container für Siedlungsabfälle benötigen zusätzlich eine Gebührenplombe.

D. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN**Art. 30****Grundsätze der Finanzierung**

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 31**Spezialfinanzierung**

- 1) Es besteht eine Spezialfinanzierung mit dem Zweck:
 - a) der Vermeidung kurzfristiger Gebührenschwankungen;
 - b) der Abdeckung besonderer betrieblicher Bedürfnisse im Zusammenhang mit der öffentlichen Abfallentsorgung, namentlich im Hinblick auf künftige Investitionen;
- 2) Die Höhe der Spezialfinanzierung soll, über einen Zeitraum von acht Jahren gerechnet, im Durchschnitt einen jährlichen Gesamtgebührenertrag nicht übersteigen.

- ³⁾ Für die jährlichen Abschreibungen gelten die Art. 51ff. der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFG).
- ⁴⁾ Die zuständige Behörde kann weitergehende Abschreibungen vornehmen, soweit sie betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sie hält die Gründe dafür in schriftlicher Form fest.
- ⁵⁾ Betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Abschreibungen gelten als Aufwand im Sinn von Artikel 25 Abs. 1 des Abfallreglements.
- ⁶⁾ Verpflichtungen der Einwohnergemeinde gegenüber der spezialfinanzierten Aufgabe sowie der spezialfinanzierten Aufgabe gegenüber der Einwohnergemeinde (Kontokorrente, Beteiligung der Einwohnergemeinde, Vorschüsse und dergleichen) sind zu verzinsen.
- ⁷⁾ Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Art. 32

Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle

- ¹⁾ Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde trägt auch die Kosten für die Entsorgung von Abfällen, deren Inhaber nicht ausfindig gemacht werden können oder zahlungsunfähig sind.
- ²⁾ Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus einer:
- a) Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten:
- für Private: nach Wohneinheit
 - für Gastrobetriebe: die gesamte Hauptnutzfläche nach SIA 416 des Betriebes
 - für Hotels: nach Anzahl Betten
 - für Unternehmen: die gesamte dem Geschäft dienende Fläche
- b) von der Abfallmenge abhängigen Gebühr zur Deckung der Betriebskosten
- für Private: pro Person, nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr)
 - für Unternehmen: nach Volumen des Abfalls (Sack- oder Containergebühr)
- c) Für bestimmte, separat gesammelte Abfälle (Anhang 2) kann der Gemeinderat eine entsprechende Gebühr für die kostendeckende Entsorgung erheben, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten ist.
Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

- 3) Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist.
- 4) Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in betriebseigenen Containern schuldet die Bestellerin des Containers eine Gebühr für die Entsorgungskosten und eine Marke für die Abholung der Abfälle ausserhalb der offiziellen Sammelstellen.
- 5) Im Fall der Übergabe von biogenen Abfällen in den dafür zugelassenen Containern schuldet der Verursacher dieser Abfälle eine Gebühr für das Abholen der Abfälle.

Art. 33

Gebührenpflicht

- 1) Zur Entrichtung der variablen Gebühr ist der Abfallinhaber verpflichtet.
- 2) Schuldner der Grundgebühren sind die jeweiligen Eigentümer, Miteigentümer oder Baurechtsnehmer der Liegenschaft, in welcher sich der gebührenpflichtige Haushalt oder der gebührenpflichtige Betrieb befindet.
- 3) Bei Handänderungen gehen die Rechnungen für die Grundgebühr an den Eigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die anteilmässige Abrechnung der Grundgebühren ist Sache der betroffenen Eigentümer.
- 4) Die Grundgebühr für neu erstellte Wohnungen wird ab Grundbucheintrag für das kommende Kalenderjahr geschuldet.
- 5) Leere oder teilweise bewohnte Wohnungen schulden die Grundgebühr für das ganze Jahr. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden.
- 6) Von der Grundgebühr befreit werden können nur leerstehende, von der Wasser- und Stromversorgung getrennte Wohnungen oder Lokale. Bei nur zeitweiliger Belegung während eines Kalenderjahres wird die Grundgebühr entsprechend gekürzt. Die Gebührenbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Wasser- und Stromversorgung eingestellt wird.
- 7) Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe in Wohnungen bzw. in Privathäusern bezahlen die jeweils höher Grundgebühr für die Wohnung oder für den Betrieb.
- 8) Jede Betriebseinheit (Hauptbetrieb, Filiale oder Nebenbetrieb) schuldet eine Grundgebühr pro Standort.
- 9) Schuldner / Schuldnerin der Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sowie Verfügungen im Sinne von Art. 33 des Abfallreglements ist, wer die gebührenpflichtigen Tätigkeiten der Verwaltung verursacht oder auslöst.

- ¹⁰⁾ Die wiederkehrenden Grundgebühren werden mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Einwohnergemeinde kann Akontozahlungen verlangen.
- ¹¹⁾ Die Fälligkeit aller Gebühren ist 30 Tage netto nach Rechnungsdatum.
- ¹²⁾ Für verfallene Rechnungen ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszins richtet sich nach den Bestimmungen der direkten Bundessteuer (Art. 3 Abs. 2, Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer).
- ¹³⁾ Ist ein Gebührenpflichtiger / eine Gebührenpflichtige mit der Zahlung in Verzug, wird er / sie schriftlich gemahnt und eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Erfolgt bis zu deren Ablauf keine Zahlung, wird die Betreuung eingeleitet.
- ¹⁴⁾ Jeder Entsorgungsgebühr wird die MwSt. gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.
- ¹⁵⁾ Bezüglich Verjährung der Veranlagung und Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.

Art. 34

Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation

- ¹⁾ Die Kompetenz zur Festlegung der gebührenpflichtigen Abfallsäcke und Containerplomben sowie deren Änderung wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Grundgebühren (Anhang I) und die Gebühren für Sperrgut und Wertstoffe (Anhang II) sowie den durch die Einwohnergemeinde festgelegten Tarif für die Marke zum Abholservice vor Ort.
- ²⁾ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren für die Grundgebühr und die Gebühren für Sperrgut und Wertstoffe nach Massgabe von Art. 30 und Art. 32 dieses Reglements bis zur Kostendeckung und im Rahmen der im Anhang definierten Bandbreiten pro Fraktion, jeweils zu Beginn des Kalenderjahres anzupassen.
- ³⁾ Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 30 und Art. 32 dieses Reglements gebunden.
- ⁴⁾ Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Einwohnergemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

E. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Aufsicht und Kontrolle

¹⁾ Die Gemeindeorgane sowie von der Einwohnergemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte(n) Kontrollperson(en) sind mit der Aufsicht, Kontrolle und Verzeigung betraut.

²⁾ Abfallbehälter können zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 36 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustands

¹⁾ Verstösst ein Eigentümer gegen die Vorschriften dieses Reglements bezüglich Sammelbehälter oder Container, teilt der Gemeinderat diesem per Einschreiben mit, welche Änderungen und/oder Massnahmen er innert welcher Frist zu veranlassen hat. Der Eigentümer ist darauf hinzuweisen, dass ihm im Unterlassungsfall eine amtliche Verfügung unter Kostenfolge eröffnet wird.

²⁾ Werden die erforderlichen Massnahmen nicht frist- oder sachgerecht ausgeführt, erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung, in welcher sie dem Eigentümer eine neue Frist zur Instandsetzung festsetzt und ihm im Unterlassungsfall eine Ersatzvornahme androht.

³⁾ Bevor die Behörde zur Ersatzvornahme schreitet, erteilt sie dem Eigentümer eine letzte Frist.

⁴⁾ Das Personal, welches mit der Abfallabfuhr beauftragt ist, kann die Entleerung der Container während der gesamten Dauer der Durchführung der notwendigen Massnahmen oder bis zur Bereitstellung der geeigneten Container verweigern.

⁵⁾ Der Gemeinderat kann in dringenden Fällen und bei ernsthafter Gefährdung direkt und ohne vorgängiges Verfahren die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Eigentümers verfügen.

Art. 37 Strafbestimmungen

¹⁾ Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere

- wer den Abfall nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 16, 17, 22);
- wer die in Art. 10 dieses Reglements aufgeführten Sonderabfälle für die ordentliche Abfuhr bereitstellt;

- wer Abfall jeglicher Art, Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Fahrzeugwracks, etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) oder flüssige oder zerkleinerte feste Abfälle in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ableitet;

wird mit Busse bis zu CHF 10'000.-- bestraft, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

²⁾ Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen und verfügt.

³⁾ Vorbehalten bleiben die in der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art. 38 Rechtsmittel und Verfahren

¹⁾ Gegen behördliche Verfügungen, welche der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Einsprache erhoben werden.

²⁾ Gegen den verwaltungsrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss VVRG erhoben werden.

³⁾ Gegen einen Strafbescheid des Polizeigerichts kann nach Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Polizeigericht eine schriftliche und begründete Einsprache erhoben werden.

⁴⁾ Gegen den verwaltungsstrafrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden, unter den im EGStPO und in der StPo genannten Bedingungen.

Art. 39 Beschluss

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung den Stimmbürgern zur Urnenabstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 40 Vollzug

¹⁾ Die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle unterliegt der Zuständigkeit der Gemeinde.

²⁾ Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

F. INKRAFTTRETEN

Art. 41 Inkrafttreten

¹⁾ Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten nach Annahme durch die Stimmbürger und nach Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

²⁾ Gleichzeitig werden auf diesen Zeitpunkt sämtliche bisherigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement mit Gebührenordnung vom 1. Dezember 2012.

So beschlossen an den Gemeinderatssitzungen vom 8. März 2018, 5. April 2018 und 15. November 2018

Romy Biner-Hauser
Präsidentin

Beat Grütter
Leiter Verwaltung

So angenommen an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018

Romy Biner-Hauser
Präsidentin

Beat Grütter
Leiter Verwaltung

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 12. Dezember 2018.

ANHANG 1 GRUNDGEBÜHREN / GEBÜHREN FÜR ABFALLSÄCKE, CONTAINER-PLOMBEN

1. Jährliche Grundgebühren

Als Grundlage der Grundgebühren werden folgende Kategorien unterschieden und festgelegt:

Kat. 1: Wohnungen, Studios, Zimmer

Ansätze:

Pro Wohnung, gemäss Anzahl Zimmer, multipliziert mit den folgenden Äquivalenzfaktoren:

| | | | | | |
|------------------|---|----------------|---------|---------|------------|
| Anzahl Zimmer | 1 | Studio und 1.5 | 2 - 2.5 | 3 - 3.5 | 4 und mehr |
| Äquivalenzfaktor | 1 | 1.5 | 2.0 | 2.33 | 2.5 |

| Kategorie | Kat. Bezeichnung | Äquivalenzfaktor | von CHF | bis CHF | Tarif in CHF |
|-----------|--------------------------|------------------|---------|---------|--------------|
| Kat. 1 | Zimmer | 1.00 | 31.00 | 41.00 | 36.00 |
| Kat. 2 | Studio und 1-1.5 Zimmer | 1.50 | 49.00 | 59.00 | 54.00 |
| Kat. 3 | 2-2.5 Zimmer | 2.00 | 67.00 | 77.00 | 72.00 |
| Kat. 4 | 3-3.5 Zimmer | 2.33 | 79.00 | 89.00 | 84.00 |
| Kat. 5 | 4-4.5 Zimmer und grösser | 2.50 | 85.00 | 95.00 | 90.00 |

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

Definitionen:

- Unter Wohnung ist die Gesamtheit der Räume zu verstehen, die eine bauliche Einheit bilden und einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes (Treppenhaus) haben. Für jede Wohnung wird eine Grundgebühr erhoben.
- Ein Studio, ist eine Einraumwohnung. Es enthält Kombinationen von Wohn-, Koch- und Ess- sowie Schlafbereichen, allenfalls ergänzt mit Arbeitsbereichen, jedoch ohne innere Unterteilung. Einzig die Sanitärbereiche können abgetrennt sein.

- c) Als Zimmer werden Einer- und Doppelzimmer bezeichnet, die zu keiner Wohnungseinheit gehören und hinsichtlich Kücheneinrichtungen nicht den Charakter eines Studios aufweisen.

Kat. 2: Gastrobetriebe (Restaurants, Speisesäle, Tea Rooms, Bars, Dancings, Buvetten, Kantinen) – nur für Gäste zugänglich

Berechnungsformel: m²- Hauptnutzfläche nach SIA 416 plus Aussenterrassen m² Hauptnutzfläche nach SIA 416

Hauptnutzfläche

| Kategorie | von CHF | bis CHF | Tarif in CHF |
|--|----------|----------|--------------|
| sehr klein (bis 19m ²) | 65.00 | 75.00 | 70.00 |
| klein (20m ² bis 49m ²) | 245.00 | 255.00 | 250.00 |
| mittel (50m ² bis 99m ²) | 590.00 | 600.00 | 595.00 |
| gross (100m ² bis 199m ²) | 1'105.00 | 1'115.00 | 1'110.00 |
| sehr gross (grösser 200m ²) | 1'695.00 | 1'705.00 | 1'700.00 |

Eine nicht räumlich abgetrennte Hotelbar wird mit pauschal 10m² angerechnet.

Aussenterrassen

Die Tarife basieren auf einer reduzierten, saisonalen Betriebszeit.

| Kategorie | von CHF | bis CHF | Tarif in CHF |
|---|---------|---------|--------------|
| sehr klein (bis 19m ²) | 20.00 | 30.00 | 25.00 |
| klein (20m ² bis 49m ²) | 75.00 | 85.00 | 80.00 |
| mittel (50m ² bis 99m ²) | 190.00 | 200.00 | 195.00 |
| gross (100m ² bis 199m ²) | 365.00 | 375.00 | 370.00 |
| sehr gross (200m ² bis 349m ²) | 560.00 | 570.00 | 565.00 |
| extra gross (grösser 350m ²) | 890.00 | 900.00 | 895.00 |

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

Kat. 3: Hotelbetriebe (Hotel, Hotel Garni, hotelmässig sowie qualifiziert touristisch bewirtschaftete Wohnungen)

Hotelmässig touristisch bewirtschaftete Wohnungen: gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Erst- und Zweitwohnungsbau (REZB)

Qualifiziert touristisch bewirtschaftete Wohnungen: gemäss den Bestimmungen des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG)

Berechnungsformel: Anzahl Betten

| Kategorie | von CHF | bis CHF | Tarif in CHF |
|-----------|---------|---------|--------------|
| pro Bett | 17.00 | 27.00 | 22.00 |

Kat. 4: Alle übrigen Betriebe, die nicht unter einer anderen Kategorie erfasst sind

Berechnungsformel: m² - Hauptnutzfläche nach SIA 416

Ansätze:

| Kategorie | von m ² | bis m ² | von CHF | bis CHF | Tarif in CHF |
|------------|--------------------|--------------------|---------|---------|--------------|
| sehr klein | 0 | 19 | 82.00 | 92.00 | 87.00 |
| klein | 20 | 49 | 150.00 | 160.00 | 155.00 |
| mittel | 50 | 99 | 270.00 | 280.00 | 275.00 |
| gross | 100 | 199 | 430.00 | 440.00 | 435.00 |
| sehr gross | 200 | ∞ | 620.00 | 630.00 | 625.00 |

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

- Für private und gewerbliche Einstellgaragen, Bahngaragen, Autoboxen und Ausstellungsschaufenster werden im Sinne des Verursacherprinzips keine Gebühren erhoben.
- Lagerflächen werden zur Fläche des Betriebes gezählt.

2. Verursachergebühren

a) Gebührenpflichtige Abfallsäcke:

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 30 und Art. 32 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife lauten:

| | | | |
|--------------|------|-----|------|
| 1 Abfallsack | 17 l | CHF | 1.40 |
| 1 Abfallsack | 35 l | CHF | 2.60 |
| 1 Abfallsack | 60 l | CHF | 4.30 |

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

b) Container / Gebührenplomben für Siedlungsabfall Gewerbe/Dienstleister:

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 30 und Art. 32 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife lauten:

| | | | |
|----------|-------|-----|-------|
| 1 Plombe | 240 l | CHF | 17.00 |
| 1 Plombe | 600 l | CHF | 42.50 |
| 1 Plombe | 800 l | CHF | 52.00 |

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

c) Betriebseigene Abfallpresse (System Alpenluft)

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 30 und Art. 32 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife lauten:

CHF 400.00 / Tonne

Preis exkl. Mehrwertsteuer

d) Abholmarke für den Abholservice vor Ort für die Container / Gebinde mit Standorten ausserhalb der offiziellen öffentlichen Unterständen

Container für Glas / Weissblech / biogene Abfälle / Speiseöl / Siedlungsabfälle:

1 Marke CHF 6.00 gültig für 1 Abholung vor Ort / pro Container / Leerung / unabhängig der Containergrösse

Preis exkl. Mehrwertsteuer

Gastrobetriebe (Hotels, Hotels Garni, Restaurants, Tea Rooms, Bars, Dancings, Buvetten, Kantinen), welche biogene Abfälle aus Privathaushalten nachweislich kostenlos entgegennehmen, werden nach 50 beanspruchten Abholmarken 1 Abholmarke durch die Einwohnergemeinde Zermatt gutgeschrieben.

ANHANG 2 GEBÜHREN FÜR SPERRGUT & WERTSTOFFE IN DER BRINGS!-ANNAHMESTELLE IM SPISS UND MOBILE BRINGS!

Annahmegebühren:

| Fraktion | von CHF | bis CHF | Tarif in CHF |
|-----------|---------|---------|--------------|
| | pro kg | | |
| Sperrgut | 0.50 | 0.60 | 0.55 |
| Alteisen | 0.05 | 0.15 | 0.10 |
| Holz | 0.25 | 0.35 | 0.30 |
| Bauschutt | 0.15 | 0.25 | 0.20 |

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

1) Ist dem Verursacher die Abgabe von elektronischen Geräten, sowie Haushaltgeräten, Kühlschränken etc. an den Fachhandel nicht möglich, muss er diese auf eigene Kosten von dem Entsorgungsdienstleister abholen lassen oder in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle anliefern. Der Entsorgungsdienstleister erhebt einen Zuschlag zur Deckung der Kosten für den Transport.

2) Für die Sammlung und Entsorgung der Wertstoffe wie Glas, Papier, Weissblech, Aluminium und Altkleider werden keine Gebühren erhoben. Die Sonderabfälle sind gegen eine entsprechende Gebühr in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle abzugeben.

ANHANG 3 ABFALLSORTENVERZEICHNIS

Abfallkategorien

1. Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle gelten Haushaltsabfälle und bezüglich ihrer Zusammensetzung und Menge damit vergleichbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, u.a. Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, biogene Abfälle, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut usw.

Aus Haushaltungen stammende Abfälle sind Abfälle, die von Privatpersonen bei der Verwendung von Gütern des täglichen Bedarfs und bei der Verrichtung von Arbeiten ohne Erwerbszweck erzeugt werden. Dazu gehören etwa der Hauskehricht, Sperrgut, Altmaterialien und kompostierbare Abfälle aus Küche und Garten.

Andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung sind Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben, sofern sie qualitativ nicht wesentlich von dem abweichen, was aus einem Privathaushalt an Abfall zu erwarten ist.

2. Wertstoffe

Als Wertstoffe gelten Abfälle, die sinnvollerweise umweltverträglich wiederverwertet und in einen Kreislauf zurückgeführt werden (Recycling).

a) Grüngut

Als Grünabfälle werden pflanzliche Abfälle bezeichnet, die im Wesentlichen aus Gemeinden, privaten Haushalten und der Landwirtschaft stammen. Zu den Grünabfällen zählen beispielsweise Baum-, Strauch- und Rasenschnitt oder Abfälle aus der Pflege von Strassenrändern und Parks mit max. 80 cm Länge.

b) Biogene Abfälle

Kompostierbar: Rüstabfälle, Speisereste, Kaffeesatz und Schalen von Früchten, nicht jedoch Knochen, Fleisch- und Fischreste, Eierschalen, Muscheln und Grüngut.

Biogasanlage: Rüstabfälle, Speisereste, Fleisch- und Fischreste, gekochte Knochen, Kaffeesatz und Schalen von Früchten, nicht jedoch rohe Knochen, Eierschalen, Muscheln, Kompostsäcke und Grüngut.

c) Alteisen und Metalle

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Schrott aus Haushalten, Industrie und Gewerbe

d) Papier

Als Papier gelten:

- Zeitungen
- Zeitungsbeilagen
- Illustrierte / Magazine
- Broschüren
- Prospekte
- Korrespondenzpapier
- Recyclingpapier

} alle ohne
Plastikhüllen

- Computerlisten
- Notizpapier
- Telefonbücher
- Bücher ohne Rücken
- Kataloge
- Fotokopien
- Couverts aus Haushaltsammlung

e) Karton

Als Karton gelten:

- | | |
|---|------------------------|
| - Couverts aus der Industrie | - Wellpappe-Schachteln |
| - Früchte- / Gemüsekartons (ohne Plastik) | - Papiertragtaschen |
| - Kartonschachteln | - Eierkartons |
| - Schredderware aus Aktenvernichtern | - Papierschnitzel |

f) Glas

Als Glas gelten Gebinde wie Flaschen, Einmachgläser usw. aus dem Haushalt. Nicht unter den Begriff fallen Fensterglas, Geschirr und Spiegel.

g) Blechbüchsen

Hier sind ausschliesslich Blechbüchsen aus dem Lebensmittelbereich gemeint.

h) Aluminium

Als Aluminiumverpackungen gelten im Haushalt anfallende Lebensmittelverpackungen, Folien usw. aus Aluminium.

i) Textilien

Textilien sind saubere Kleidungsstücke, Schuhe die wieder verwendet werden können, Duvets mit Federn, Leinentücher und Bettanzüge. Nicht erlaubt sind: Fusstepiche, Sitzüberzüge oder Vorhänge.

j) PET

Als PET gelten nur Getränkeflaschen mit dem offiziellen PET-Zeichen. Alle anderen PET-Materialien wie Folien oder Flaschen ohne offizielles Zeichen (z.B. Flaschen von Speiseöl) sind nicht erlaubt.

3. Übrige Abfälle

Übrige Abfälle sind Abfälle, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und /oder ihrer Beschaffenheit separat entsorgt oder speziell behandelt werden müssen.

a) Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer physikalisch-chemischen oder biologischen Eigenschaften besonderer technischer und organisatorischer Massnahmen bedürfen, wenn sie umweltverträglich entsorgt werden sollen, dazu gehören u.a.: Leuchtstoffröhren, Leuchtbirnen, Autobatterien, gebrauchte Batterien, Arzneimittel oder Öle.

b) Elektronikschrott

Elektrische und elektronische Geräten sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler, usw.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone, usw.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug usw.)

c) Bauschutt

Als Bauschutt gelten Materialien, die chemisch und biologisch stabil und gesteinsähnlich sind (Steine, Keramikplatten, Fensterglas, Geschirr, Trinkgläser, Spiegel usw.).

- d) Pneus
Pneus ohne Felgen (Auto- oder Nutzfahrzeugreifen) sowie Reifen aller Art.
- e) Kühlgeräte
Kühlgeräte sind Kühlschränke, Tiefkühler sowie andere Apparate, die zu Kühlzwecken verwendet werden.
- f) Tierkörper
Tierkörper sind tierische Abfälle aus der Fleischproduktion sowie aus Metzgereibetrieben wie Häute, Knochen usw. Ebenfalls dazu gehören verendete Tiere, Fallwild usw.
- g) Medizinische Abfälle
Medizinische Abfälle sind Abfälle aus Heimen, Arztpraxen oder Spitälern gemäss der „Richtlinie für Spitalabfälle“ des Bundes.
- h) Grobsperrgut
Unter Grobsperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse oder ihres Gewichts (mehr als 10 kg) nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Behältern gesammelt werden können (z. Bsp. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen, usw.)

ANHANG 4 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR DAS ABHOLEN EINES BETRIEBSCONTAINERS VOR DEM HAUS

Aufwandsentschädigung

Für das Abholen eines Betriebscontainers direkt vor dem Haus (nicht am Strassenrand) wird ab dem 1. August 2023 eine Aufwandsentschädigung gemäss nachfolgender Tabelle verrechnet:

- bis 2 m bis zum *Bereitstellungsplatz gratis
- ab 3 – 10 m bis zum *Bereitstellungsplatz CHF 5.00 pro Anfahrt und Container
- ab 11 – 20 m bis zum *Bereitstellungsplatz CHF 10.00 pro Anfahrt und Container
- ab 21 m bis zum *Bereitstellungsplatz CHF 20.00 pro Anfahrt und Container

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

** Der Bereitstellungsplatz beinhaltet den Standort am Strassenrand, wo das Fahrzeug der Zermatt Entsorgung die Betriebscontainer jeweils leert.*

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2023.